

Aufzugsschächte, Notwendige Schutzräume im Schachtkopf bzw. in der Schachtgrube

Leitfaden

Erstmalig publiziert: August 2016
GZ: MA 37/533687-2016

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Fachgruppen
Gruppe A
(Aufzüge und Kesselanlagen)
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock
A – 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37140
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: gruppe-a@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Inhaltliche Verantwortung: OStBR DI Dr. Eder
Freigabe 26.Juli 2016: Abteilungsleiter SR Mag. Dr. Cech

Bei der Beurteilung von Aufzugsschächten im baubehördlichen Bewilligungsverfahren kommt der Dimensionierung der Schachtkopfhöhe sowie der Schachtgrubentiefe für den nachfolgenden Aufzugseinbau hinsichtlich der Sicherstellung von permanenten Schutzräumen für Personen, die sich im Zuge von Wartungs-, Inspektions- bzw. Überprüfungstätigkeiten auf dem Fahrkorbdeck oder in der Schachtgrube aufhalten, besondere Bedeutung zu.

Aus den für die Errichtung von Personen- und Lastenaufzügen anzuwendenden einschlägigen Normen ÖNORM EN 81-1 bzw. ÖNORM EN 81-2 (Ersatz durch ÖNORM EN 81-20 ab 31. August 2017) sowie den Grundsätzen für die Integration der Sicherheit ergibt sich dabei, dass nur in Ausnahmefällen, insbesondere in bestehenden Gebäuden, auf die durch bauliche Maßnahmen hergestellten Schutzräume im Schachtkopf und in der Schachtgrube verzichtet werden kann; in diesen Fällen sind geeignete Ersatzmaßnahmen (Schaffung „temporärer Schutzräume“ durch konstruktive oder steuerungstechnische Maßnahmen) vorzusehen.

Weiters macht die Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge diese Ausnahmefälle von der Zustimmung des Mitgliedstaates abhängig. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt in Österreich durch die Bestimmungen des § 6a der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015. Darin wird bestimmt, dass für die Geltendmachung eines verringerten Schutzraumes im Schacht, die für die Errichtung des Gebäudes verantwortliche Person oder der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte oder Betreiber des einzubauenden Aufzuges, von einer notifizierten Stelle für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge ein Gutachten über die technische, juristische und wirtschaftliche Angemessenheit dieses Ausnahmefalls einzuholen und dieses der **Marktüberwachungsbehörde** zur Entscheidung über diesen Ausnahmefall vorzulegen hat. In Wien ist dieser Antrag bei der **Magistratsabteilung 63** einzubringen; die Entscheidung über den beantragten Ausnahmefall erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Genehmigungspflicht sind nur neue Personen- und Lastenaufzüge als Ersatz für Aufzüge in bestehenden Aufzugsschächten, sofern die Aufzugsschächte nicht geändert werden und am oberen und/oder unteren Ende des Schachtes keine Verlängerung der Fahrbahn um mehr als 0,25 m erfolgt.

Bereits im Bewilligungsverfahren für die Errichtung oder Eignung des Aufzugsschachtes muss auf diese Anforderungen für verringerte Schutzräume insofern Bedacht genommen werden, als die Erteilung einer Baubewilligung oder die Kenntnisnahme einer Bauanzeige nur dann erfolgen sollte, wenn auch das oben beschriebene gesonderte Genehmigungsverfahren Aussicht auf positive Erledigung hat. Eine entsprechend restriktive Handhabung solcher Ausnahmefälle ist daher geboten.

Die normgerechte Ausführung der Schutzzräume hängt von mehreren Parametern des Aufzuges ab, sodass es schwierig ist, Mindestabmessungen für die sicherheitstechnisch erforderlichen Schachtkopfhöhen und Schachtgrubentiefen generell festzulegen. Als Richtschnur kann für Personen- und Lastenaufzüge in Wohn- oder Bürogebäuden (Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m) ohne erhöhte Nenngeschwindigkeit oder vergrößerter Fahrkorbhöhe davon ausgegangen werden, dass bei einer

Schachtkopfhöhe $\geq 3,50$ m über oberstem Haltestellen-Fußbodenniveau und

Schachtgrubentiefe $\geq 1,15$ m unter unterstem Haltestellen-Fußbodenniveau

die erforderlichen Schutzraumabmessungen sicher gestellt sein werden.

Für Feuerwehraufzüge können geringfügig vergrößerte Werte je nach Aufzugshersteller notwendig sein.

Werden diese Abmessungen nicht eingehalten, hat der/die Bauwerber/in bereits im baubehördlichen Verfahren eine schlüssige Begründung für die Nichteinhaltung zu erbringen (z. B. schwerwiegende bautechnische Hindernisse, Denkmalschutz). Komfortgründe für die bessere Ausnutzung oder Benutzbarkeit von Flächen oberhalb und unterhalb von Aufzugsschächten stellen keine ausreichende Begründung dar. Aus der Beschränkung der Ausnahmefälle, insbesondere auf bestehende Gebäude, ergibt sich, dass verringerte Schutzzräume für Neubauten praktisch nicht in Betracht kommen.

Für die Beurteilung dieser Ausnahmen ist die Gruppe A zuständig.

Kontakt:

Gruppe A (Aufzüge und Kesselanlagen):

Dipl.-Ing. Dr. Eder:

Telefon: (+43 1) 4000-37141
E-Mail: reinhold.eder@wien.gv.at

Magistratsabteilung 63

Telefon: (+43 1) 4000-97117
E-Mail: post@ma63.wien.gv.at